

Nutzungsbedingungen der Energie Codes und Services GmbH (nachfolgend Vergabestelle) für die Vergabe der E-Mobility-Identifikatoren in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Zuteilung und Nutzung einer Provider ID als Bestandteil der EMAID (e-Mobility Account Identifier) und einer EVSE Operator ID als Bestandteil der EVSEID (Electric Vehicle Supply Equipment ID). Beide ID werden im Folgenden zusammenfassend auch als ID bezeichnet.

§ 1 Teilnahmeberechtigung

(1) Jede juristische Person mit Sitz in Deutschland ist berechtigt, je eine EVSE Operator ID und eine Provider ID mit Länderkennung „DE“ zu beantragen. Eine Beantragung der ID zum Zwecke der Weitergabe oder des Handels ist untersagt.

(2) Eine Vergabe mit Länderkennung „DE“ an juristische Personen mit Sitz im Ausland ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 2 Antrag auf Vergabe einer Codenummer

(1) Der Antrag auf Vergabe einer EVSE Operator ID und einer Provider ID erfolgt durch den Ladestationsbetreiber oder E-Mobility Provider über die Website www.bdew-codes.de. Der Antragsteller erkennt mit dem Antrag die Nutzungsbedingungen, die Entgelte und die Richtlinien zur ID-Vergabe an. Durch die Antragstellung wird in der Datenbank ein Benutzerkonto erzeugt.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Firma/Name
- Sitz der Gesellschaft (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- E-Mail-Adresse¹
- Telefon- und Faxnummer
- Umsatzsteuer-ID
- Kontaktdaten des Ansprechpartners (Vorname und Zuname, Abteilung/Bereich, Telefonnummer, persönliche E-Mail-Adresse)
- ggf. Angabe eines abweichenden Rechnungsempfängers
- Gewünschte 3-stellige alphanumerische EVSE Operator ID
- Gewünschte 3-stellige alphanumerische Provider ID

Der Firmenname und der Sitz der Gesellschaft müssen im Wortlaut mit dem aktuellen Stand der

Handelsregistereintragung bzw. eines entsprechenden anderen Registers übereinstimmen.

Der Antragsteller versichert mit dem Antrag, dass seine darin enthaltenen Angaben richtig sind und er zur Registrierung bzw. Nutzung der ID berechtigt ist, insbesondere, dass Registrierung und beabsichtigte Nutzung der ID weder Rechte Dritter verletzen noch gegen allgemeine Gesetze verstoßen. Er sichert ferner die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen und der Richtlinien zur ID-Vergabe zu. Er sichert darüber hinaus zu, eine ID ausschließlich im Bereich Elektromobilität zu verwenden.

(3) Es ist zulässig, dass ein Dienstleister für ein oder mehrere Unternehmen je eine EVSE Operator ID und einer Provider ID beantragt. In diesem Falle sind die Angaben im Antrag mit den Angaben zum Dienstleister (Firma, Sitz, Rechtsform, Registergericht und Handelsregister-Nummer, Anschrift, Kontaktdaten des Ansprechpartners) zu ergänzen.

(4) Der zukünftige ID-Inhaber stimmt mit dem Antrag einer Veröffentlichung seiner zugewiesenen ID und des dazugehörigen Unternehmensnamens zu.

§ 3 ID-Vergabe durch die Vergabestelle

(1) Die Prüfung des Antrags erfolgt innerhalb von höchstens 10 Werktagen nach Eingang aller Antragsunterlagen. Die Vergabe der ID erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Bei korrektem und vollständigem Antrag erfolgt die Zuteilung der ID bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die Vergabestelle per E-Mail. Eine Ablehnung erfolgt ebenfalls per E-Mail. Eine Ablehnung wird begründet.

(2) Mit Zuteilung der ID kommt zwischen der Vergabestelle und dem Antragsteller ein Vertrag mit diesen Nutzungsbedingungen und den Richtlinien zur ID-Vergabe zustande.

¹ Allgemeine E-Mail-Adresse des Unternehmens

(3) Der Antragsteller der E-Mobility-ID ist verpflichtet, die Zuteilung umgehend zu prüfen und gegebenenfalls gegenüber der Vergabestelle richtigzustellen. Änderungen sind der Vergabestelle unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Vergabestelle sichert zu, die personenbezogenen Daten des Antragstellers bzw. ID-Inhabers nur an mit der Abwicklung und Durchführung des ID-Vertrages befasste Dritte weiterzugeben und nicht für Zwecke der Werbung zu nutzen oder weiterzugeben.

§ 4 Pflichten der Vergabestelle

(1) Die Vergabestelle stellt sicher, dass ID nicht mehrfach vergeben werden (Kollisionsfreiheit).

(2) Für die Richtigkeit der Daten in der Liste sind allein die ID-Inhaber verantwortlich. Die Vergabestelle ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Registrierung einer ID oder ihre Nutzung durch den ID-Inhaber Rechte Dritter verletzt. Gleichwohl behält sich die Vergabestelle vor, bei Eingang einer Anmeldung, bei der eine markenrechtliche Verletzung Dritter naheliegt, dem Antrag erst nach Klärung markenrechtlicher Bedenken stattzugeben. Die Bearbeitungsfrist gemäß § 3 (1) gilt in diesem Fall nicht.

(3) Die Vergabestelle wird eine ID mit einem Dispute-Eintrag versehen, wenn ein Dritter Tatsachen glaubhaft macht, die dafür sprechen, dass ihm ein Recht an der ID zukommt oder sie seine Rechte verletzt, und wenn er erklärt, die daraus resultierenden Ansprüche gegenüber dem ID-Inhaber geltend zu machen. Der Dispute-Eintrag hat Wirkung für ein Jahr, wird aber von der Vergabestelle verlängert, wenn sein Inhaber eine Verlängerung beantragt und nachweist, dass die Auseinandersetzung noch nicht abgeschlossen ist. Eine ID, die mit einem Dispute-Eintrag versehen ist, kann vom ID-Inhaber weiter genutzt, jedoch nicht übertragen werden.

(4) Die Vergabestelle veröffentlicht auf der Seite www.bdew-codes.de die Liste der Unternehmen und der zugeteilten ID.

§ 5 Pflichten des ID-Inhabers

(1) Der ID-Inhaber kann die zugewiesene ID im Rechtsverkehr verwenden.

(2) Der ID-Inhaber verpflichtet sich, diese Nutzungsbedingungen und die Richtlinien zur ID-Vergabe in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und einzuhalten.

(3) E-Mobility-ID dürfen nur für die eigene unternehmerische Tätigkeit im Bereich Elektromobilität genutzt werden. Eine missbräuchliche Verwendung kann zur fristlosen Kündigung der Teilnahme, Entzug der ID und zu Schadensersatzansprüchen der Vergabestelle führen. Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn eine ID ohne schriftliche Zustimmung der Vergabestelle an Dritte weitergegeben wird.

§ 6 Entgelte

(1) Der ID-Inhaber verpflichtet sich, die in der veröffentlichten Preisliste festgelegten Entgelte (Antragspauschale und jährliche Verwaltungspauschale) an die Vergabestelle zu entrichten. Die Antragspauschale wird bei Zuteilung der ID in Rechnung gestellt. Eine ID-Übertragung - mit Ausnahme einer Gesamtrechtsnachfolge - gilt als neuer Antrag. Die Verwaltungspauschale ist ab dem Folgejahr der Antragstellung jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Bei der Zahlung anfallende Bankgebühren oder sonstige Gebühren trägt der ID-Inhaber.

(2) Die Verwaltung und Vergabe der E-Mobility-ID übernimmt die Vergabestelle ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(3) Die Höhe der Entgelte muss im Verhältnis zum Aufwand angemessen sein. Die Vergabestelle wird daher in regelmäßigen Abständen die mit der ID-Vergabe entstehenden Ausgaben und Einnahmen überprüfen.

(4) Eine Anpassung der Entgelte durch die Vergabestelle ist jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten möglich. Um die Anforderungen der Transparenz der Effizienz der ID-Vergabe zu erfüllen, wird die Vergabestelle im Falle einer Anpassung der Entgelte die Entgelteinnahmen in einem Bericht aufschlüsseln.

(5) Die Vergabestelle ist berechtigt, die Abrechnung der ID-Vergabe und -verwaltung durch Dritte durchführen zu lassen. Der ID-Inhaber stimmt bereits jetzt unwiderruflich der Weitergabe der erforderlichen Informationen einschließlich der personenbezogenen Daten an das vorher zu benennende Unternehmen zu.

§ 7 Übertragung der Vergabetätigkeit

Die Vergabestelle ist berechtigt, die ID-Vergabe an eine andere Vergabestelle zu übertragen und dieser sämtliche ihr vorliegenden Unterlagen und Daten zu übergeben. Eine Übergabe der ID-Vergabe und -verwaltung durch die Vergabestelle

auf eine andere Vergabestelle hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit der ID-Verträge. Das Recht der Vergabestelle aus § 11 (2) bleibt davon unberührt.

§ 8 Haftung

(1) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herühren. Die Haftung ist im Fall von leicht fahrlässigem Verschulden auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden begrenzt.

(2) Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässig ist Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

(3) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(4) Vertragstypisch vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte erkennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(5) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

§ 9 ID-Übertragung

(1) Der ID-Inhaber kann seine ID an ein Unternehmen (Rechtsnachfolger) übertragen, sofern der künftige ID-Inhaber die Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllt. Eine ID, die mit einem Dispute-Eintrag nach § 4 (3) versehen ist, kann nicht übertragen werden. Eine Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Vergabestelle und der Registrierung.

(2) Die Vergabestelle registriert die ID für den Rechtsnachfolger, wenn der bisherige ID-Inhaber den Vertrag kündigt und der Rechtsnachfolger zugleich unter Vorlage der ihn als Rechtsnachfolger ausweisenden Unterlagen einen ID-Übernahmeantrag stellt.

(3) Die ID-Übertragung wird mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung für den Rechtsnachfolger wirksam. Der bisherige und der neue ID-Inhaber sind verpflichtet, die Übertragung der ID seinen Vertragspartnern anzuzeigen.

§ 10 Kündigung und Entzug der ID

(1) Der ID-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom ID-Inhaber mit Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahrende gekündigt werden. Die Kündigung wird mit Zugang des eingeschriebenen Briefes gegenüber der Vergabestelle wirksam. Bereits geleistete ID-Entgelte werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet, ggf. noch nicht beglichene Jahresentgelte bleiben weiterhin fällig.

(2) Die Vergabestelle kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

a) der ID-Inhaber sich schriftlich, uneingeschränkt und strafbewehrt verpflichtet hat, eine ID nicht zu nutzen, oder er zu einer entsprechenden einstweiligen Verfügung eine Abschlusserklärung abgegeben hat oder ein entsprechendes rechtskräftiges Hauptsacheurteil gegen ihn ergangen ist oder

b) in einem rechtskräftigen Hauptsacheurteil festgestellt ist, dass die Registrierung einer ID für den ID-Inhaber die Rechte Dritter verletzt, oder der ID-Inhaber zu einer entsprechenden einstweiligen Verfügung eine Abschlusserklärung abgegeben hat oder

c) die Registrierung einer ID für den ID-Inhaber ohne Rücksicht auf ihre konkrete Nutzung ganz offenkundig Rechte Dritter verletzt oder sonst rechtswidrig ist oder

d) der ID-Inhaber wesentliche Vertragspflichten nachhaltig verletzt hat und nach Mahnung und Fristsetzung weiterhin verletzt oder

e) die angegebenen Daten des ID-Inhabers oder des administrativen Ansprechpartners falsch sind oder

f) die Identität des ID-Inhabers oder des administrativen Ansprechpartners aus den angegebenen Daten nicht festgestellt werden kann oder

g) der ID-Inhaber die Entgelte nach Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet oder

j) eine ID aus organisatorischen Gründen (z.B. Umstellung des Vergabe-Schemas) nicht mehr eingesetzt werden kann oder

k) der ID-Inhaber eine ID nicht im Bereich bzw. für Zwecke der Elektromobilität verwendet oder

l) die Vergabestelle die ID-Vergabe und -verwaltung nicht mehr durchführt oder

m) der ID-Inhaber trotz wiederholter Aufforderung seine vertraglichen Pflichten verletzt oder über das Vermögen des ID-Inhabers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Im Fall von (2) c), e) und f) informiert die Vergabestelle den ID-Inhaber schriftlich über den vorliegenden Sperrungsgrund und setzt ihm eine Frist von dreißig (30) Kalendertagen zur Behebung des Grundes. Bereits während dieses Zeitraums ist die Vergabestelle dazu berechtigt, die ID vorübergehend zu sperren. Ist der Grund für die vorübergehende Sperrung entfallen, hebt die Vergabestelle die Sperrung auf. Die Vergabestelle ist in diesem Fall von jeglicher Haftung in Bezug auf die Sperrung befreit.

(3) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte kann die Vergabestelle mit Absendung der Kündigung eine ID aus der öffentlich einsehbaren Liste entfernen. Der ID-Inhaber verliert mit dem Wirksamwerden der Kündigung das Recht, die ID weiter zu verwenden oder zu nutzen. Bei missbräuchlicher Weiterbenutzung haftet der ID-Inhaber für alle entstehenden Schäden.

(4) Eine abgelaufene ID darf von der Vergabestelle frühestens 36 Monate nach Wirksamwerden der Kündigung neu vergeben werden.

§ 11 Änderung der vertraglichen Grundlagen, Kommunikationsweg

(1) Sofern eine Änderung dieser Nutzungsbedingungen - insbesondere durch eine Veränderung der Gesetzeslage, eine Änderung höchst-

richterlicher Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten - erforderlich wird, ist die Vergabestelle berechtigt, diese Nutzungsbedingungen, die Richtlinien zur ID-Vergabe und die Preisliste anzupassen. Änderungen werden dem Codenummerninhaber mindestens drei Monate vor Wirksamwerden bekannt gegeben, sofern nicht seitens des Gesetzgebers eine andere Frist vorgegeben wird.

(2) Bei Nichteinverständnis mit einer Änderung der Nutzungsbedingungen nach (1) steht dem ID-Inhaber ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Wochen nach Absenden der entsprechenden Informations-E-Mail der Vergabestelle zu. Wenn der ID-Inhaber dieses Kündigungsrecht nicht ausübt trotz entsprechendem Hinweis, gelten die neuen Nutzungsbedingungen als vereinbart. Der ID-Inhaber wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung hingewiesen.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

Der ID-Vertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit zulässig ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Die Vergabestelle ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des ID-Inhabers klagen.

§ 13 Kontakt

Die Energie Codes und Services GmbH ist im Handelsregister eingetragen; Sitz ist Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 179968 B).

Energie Codes und Services GmbH
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
E-Mail mail@energiecodes-services.de
Internet: www.energiecodes-services.de

Stand: 29.11.2017